

46. Ist bei einem sog. negativen Kompetenzkonflikte der preussische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte befugt, das dem negativen Kompetenzkonflikte zu Grunde liegende Urteil des Reichsgerichtes aufzuheben?

IV. Civilsenat. Ur. v. 4. Mai 1899 i. S. der kathol. Kirchengemeinde zu Gr. S. (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. IV. 427/98.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 3 S. 4 abgedruckt.